

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rheinhausen

Vom 24. Februar 2007

(ABl. 2007 S. 122)

§ 1

Grundlage

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rheinhausen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

§ 2

Mitgliedschaft

¹Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die unterzeichneten Kirchen. ²Sie entscheiden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft über die Aufnahme weiterer Mitglieder. ³Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Grundlage (§ 1) und die Rechtsfähigkeit. ⁴Kirchen, die eine volle Mitgliedschaft nicht oder noch nicht anstreben, kann die Arbeitsgemeinschaft als Gäste aufnehmen. ⁵Aufnahmeanträge einzelner Ortsgemeinden werden in der Regel an die lokalen ACKs weitergegeben.

§ 3

Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft

¹In die Arbeitsgemeinschaft entsenden die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck drei, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau drei, das Erzbistum Paderborn und die Diözese Fulda gemeinsam drei, die Diözesen Limburg und Mainz je zwei, und die übrigen Kirchen je eine delegierte Person. ²Sie benennen außerdem für jeden Delegierten/ jede Delegierte eine Stellvertretung. ³Diese kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 4

Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft der Kirchen hat vornehmlich folgende Aufgaben, die sich auf der Basis der Charta Oecumenica ergeben:

1. die Förderung und Durchführung aller Aufgaben, die die Kirchen gemeinsam verantworten können, um so ihre Verbundenheit in Zeugnis und Dienst sichtbar zu machen;

2. das theologische Gespräch unter den Mitgliedern mit dem Ziel der Klärung und Verständigung;
3. die gemeinsame Besinnung auf Fragen des Glaubens und des Lebens und die Weitergabe von Anstößen zu einer entsprechenden Besinnung innerhalb der Kirchen;
4. die Förderung der Arbeit lokaler ACKs in der Region.

§ 5

Arbeitsweise

1. ¹Die Arbeitsgemeinschaft tritt in der Regel dreimal im Laufe eines Jahres zusammen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitgliedskirchen vertreten ist.
2. ¹Die Arbeitsgemeinschaft beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Jede der Mitgliedskirchen hat eine Stimme. ³Die Delegierten haben vor wichtigen Beschlüssen Gelegenheit zur Rücksprache mit der sie entsendenden Kirche.
3. ¹Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft stellen Empfehlungen an die Mitgliedskirchen dar, die darüber endgültig entscheiden. ²Bei geplanten gemeinsamen Schritten oder Veranstaltungen kann eine befristete Entscheidung erbeten werden.
4. Die Arbeitsgemeinschaft kann die Behandlung bestimmter Angelegenheiten delegieren.

§ 6

Vorstand

1. ¹Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem bzw. der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. ²Jede Kirche kann nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein.
2. ¹Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.
4. Der Vorstand erteilt die Aufträge an die Geschäftsführung.

§ 7

Geschäftsführung

- ¹Der Vorstand schlägt der Arbeitsgemeinschaft eine Person vor, die mit der Aufgabe der Geschäftsführung der ACK betraut wird und deren Büro leitet. ²Die Delegierten wählen sie auf fünf Jahre. ³Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- ⁴Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme teil an den Sitzungen des Vorstands. ⁵Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft übt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin aus.

§ 8

Finanzen

¹Der Vorstand erstellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan. ²Dieser wird von der Arbeitsgemeinschaft verabschiedet. ³Die Mitgliedskirchen einigen sich auf den für sie in diesem Haushaltsplan vorgesehenen Beitrag. ⁴Über die Verwendung der Mittel legt der Vorstand einmal jährlich der Arbeitsgemeinschaft Rechenschaft ab.

§ 9

Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden von der ACK beschlossen und bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedskirchen.

§ 10

Inkrafttreten

Durch die Unterzeichnung dieser Satzung tritt sie in Kraft und wird für die unterzeichnenden Kirchen verbindlich.

Alt-katholische Kirche

Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Mennonitengemeinden

Bistum Fulda

Bistum Limburg

Bistum Mainz

Bund Freier Evangelischer Gemeinden (Gastmitglied)

Erzbistum Paderborn

Evangelische Brüdergemeine

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Evangelisch-Methodistische Kirche (Süddeutsche Jährliche Konferenz)

Griechisch-Orthodoxe Metropole

Die Heilsarmee

Internationaler Konvent Christlicher Gemeinden Rhein-Main (Gastmitglied)

Landesverband Hessen-Siegerland im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden

Reformierte Episkopalkirche (Gastmitglied)

Religiöse Gesellschaft der Freunde – Quäker (Gastmitglied)

Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland (Gastmitglied)

Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Serbisch-Orthodoxe Diözese für Mitteleuropa – Kirchengemeinde Frankfurt